



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

AUSGABE 2024

# Ein Leitfaden für Versicherte Arbeitslosigkeit

**INFO-SERVICE**  
Arbeitslosenversicherung  
(ALV)



# HINWEISE

Das vorliegende Info-Service gibt den versicherten Personen einen Überblick über die Abläufe, Pflichten, Ansprüche und Informationsquellen bei Arbeitslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit.

Basis dieser Broschüre bildet das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) und dessen Verordnung (AVIV; SR 837.02). Dieser Überblick kann nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. Für die Beurteilung des Einzelfalls ist immer der Gesetzestext massgebend.

Weitere Informationen sowie alle Publikationen zur Arbeitslosenversicherung finden Sie auf dem Portal [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss). Sie finden dort zudem alle Adressen der Vollzugsstellen sowie sämtliche eServices und die verfügbaren Formulare. Im Weiteren bietet Ihnen das Portal den Zugang zu den eServices, eine Datenbank offener Stellen sowie eine Weiterbildungs- und Lehrstellenbörse.

Weitere Auskünfte zu konkreten Fragen erteilen Ihre Vollzugsstellen:

- Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- Die kantonale Amtsstelle
- Die Arbeitslosenkasse

Die aufgeführten Zahlen (z. B. Frankenbeträge) können Änderungen erfahren.

# ABKÜRZUNGEN

AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IV	Invalidenversicherung
KVG	Krankenversicherungsgesetz
PD	Portable Document (tragbares Dokument [für Versicherte])
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Unfallversicherungsgesetz
UVV	Unfallversicherungsverordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

# INHALTSVERZEICHNIS

## WICHTIGES IN KÜRZE

Vor Eintritt der Arbeitslosigkeit .....	6
Am ersten Tag der Arbeitslosigkeit .....	7
Erstes Beratungs- und Kontrollgespräch beim RAV .....	7

## IHRE VOLLZUGSSTELLEN

Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) .....	8
Die Arbeitslosenkasse .....	8
Die kantonale Amtsstelle .....	8

## 17 FRAGEN ZUR ARBEITSLOSIGKEIT

<b>1</b> Bin ich gegen Arbeitslosigkeit versichert? .....	9
<b>2</b> Wann habe ich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung? .....	9-11
<b>3</b> Wie mache ich meinen Anspruch geltend? .....	12
<b>4</b> Welche Pflichten muss ich beachten? .....	12-13
<b>5</b> Wann ist eine Arbeit zumutbar? .....	13
<b>6</b> Wie hoch ist mein Taggeld? .....	13-14
<b>7</b> Wie viele Taggelder kann ich beziehen? .....	14
<b>8</b> Wann wird die Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt? .....	15
<b>9</b> Was ist ein Zwischenverdienst und wie wird die Arbeitslosenentschädigung bei Zwischenverdienst berechnet? .....	15
<b>10</b> Was sind Einstelltage? .....	15-16
<b>11</b> Was sind Wartetage? .....	16
<b>12</b> Was sind kontrollfreie Tage? .....	17
<b>13</b> Welche Leistungen erhalte ich, wenn ich wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft die Kontrollvorschriften nicht erfüllen kann? .....	17
<b>14</b> Welche Leistungen erhalte ich, während eines Mutterschaftsurlaubs, Urlaubs des andern Elternteils (Vaterschaftsurlaub) oder Betreuungsurlaubs? .....	18
<b>15</b> Welche Leistungen erhalte ich, wenn ich Militär-, Zivil- oder Schutzdienst leisten muss? .....	18
<b>16</b> Kann ich im Ausland eine Stelle suchen gehen? .....	18
<b>17</b> Wie kann ich Anordnungen oder Entscheide der Vollzugsstellen anfechten? .....	18

## ANHANG

<b>A</b> Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung .....	19-20
<b>B</b> Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung .....	21-22
Info-Service, Broschüren und Internet Seiten .....	23

# WICHTIGES IN KÜRZE

## **Vor Eintritt der Arbeitslosigkeit**

Ist Ihnen die Stelle gekündigt worden, so prüfen Sie zuerst, ob die Kündigungsfrist eingehalten worden ist. Wurde nichts anderes vereinbart und ist kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar, so gilt die gesetzliche Kündigungsfrist des Obligationenrechts:

- während der Probezeit: 7 Tage auf einen beliebigen Tag
- im 1. Dienstjahr: 1 Monat auf das Ende eines Monats
- im 2. bis 9. Dienstjahr: 2 Monate auf das Ende eines Monats
- ab dem 10. Dienstjahr: 3 Monate auf das Ende eines Monats

Im Falle von Militär-, Zivil- oder Schutzdienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub, Urlaub des andern Elternteils (Vaterschaftsurlaub) oder Betreuungsurlaub etc. besteht ein besonderer Kündigungsschutz respektive die Kündigungsfrist kann sich verlängern.

Im Zweifelsfall sollten Sie Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin sofort per Einschreiben erklären, dass Sie weiterarbeiten wollen.

Suchen Sie schon während der Kündigungsfrist nach neuen Stellen und bewahren Sie die Bewerbungen jeweils auf (vgl. Frage 4). Sie können sich auch bereits während der Kündigungsfrist zur Arbeitsvermittlung beim RAV anmelden.

Haben Sie die Stelle von sich aus gekündigt, ohne eine neue Stelle zu haben, oder haben Sie dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin Anlass zur Kündigung gegeben wird diese sogenannte selbstverschuldete Arbeitslosigkeit geprüft. Liegt eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit vor, müssen Sie mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechnen (vgl. Frage 10).

Bei Unklarheiten konsultieren Sie [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) oder wenden Sie sich an ein RAV, an eine Arbeitslosenkasse oder eine Rechtsauskunftsstelle. Sie beraten Sie gerne.

## **Am ersten Tag der Arbeitslosigkeit**

Melden Sie sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den Sie Leistungen der ALV beanspruchen, persönlich zur Arbeitsvermittlung an. Die Anmeldung kann online über [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) (siehe [Anmeldung und Registrierung](#)) oder durch persönliches Erscheinen bei Ihrem zuständigen RAV erfolgen.

## **Erstes Beratungs- und Kontrollgespräch beim RAV**

Beim RAV haben Sie innerhalb von 15 Tagen ab Anmeldung ein Erstgespräch. Zu diesem Gespräch nehmen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Versicherungsausweis der AHV oder Krankenversicherungskarte;
- Amtlicher Ausweis;
- Nachweis der Arbeitsbemühungen;
- Alle weiteren Informationen, die das RAV verlangt;
- Formular «PD U2», sofern Sie als Bürger oder Bürgerin eines EU/EFTA-Mitgliedstaats bereits Leistungen der ALV eines EU/EFTA-Mitgliedstaats beziehen und in der Schweiz eine Stelle suchen (Leistungssexport).

Weitere Beratungs- und Kontrollgespräche werden mit Ihrem Personalberater oder Ihrer Personalberaterin individuell vereinbart.

# IHRE VOLLZUGSSTELLEN

## **Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum**

Das RAV ist Ihre erste Anlaufstelle, wenn Sie arbeitslos werden und setzt sich mit Ihnen dafür ein, dass Sie möglichst rasch wieder eine geeignete Stelle finden. Ihre persönliche Beratung und Vermittlung steht im Vordergrund. Die weit über 100 RAV verfügen über eine gesamtschweizerische Stellendatenbank und arbeiten mit privaten Stellenvermittlungsbüros zusammen. In jedem RAV befinden sich Selbstbedienungsterminals, mit denen Sie nach Stellenangeboten in der ganzen Schweiz suchen können. Das RAV berät Sie ferner über Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen (vgl. Info-Service «Arbeitsmarktliche Massnahmen - Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung», Nr. 716.800).

Die Adresse des für Ihren Wohnort zuständigen RAV finden Sie auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) unter [Adressen / Kontakte](#).

## **Die Arbeitslosenkasse**

Die von Ihnen gewählte Arbeitslosenkasse klärt im Anschluss an die Anmeldung beim RAV Ihre Anspruchsberechtigung ab und richtet die Ihnen zustehenden Leistungen monatlich aus.

Auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) (siehe [Anmeldung und Registrierung](#) sowie [Adressen / Kontakte](#)) oder bei Ihrem RAV werden Sie über die Ihnen zur Verfügung stehenden (öffentlichen und privaten) Arbeitslosenkassen informiert, wovon Sie eine frei wählen können.

## **Die kantonale Amtsstelle**

Die kantonale Amtsstelle sorgt auf kantonaler Ebene für einen einheitlichen Vollzug des AVIG. Sie entscheidet insbesondere in Zweifelsfällen betreffend der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung nach erfolgter Meldung des RAV oder der Arbeitslosenkasse.

Die Adresse der für Ihren Kanton zuständigen Amtsstelle finden Sie auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) unter [Adressen / Kontakte](#).

Das RAV, die kantonale Amtsstelle und die Arbeitslosenkasse arbeiten eng zusammen mit Berufsberatungsstellen, Sozialdiensten, Durchführungsorganen der Invaliden- und Krankenversicherung, der Suva und weiteren Institutionen.



# 17 FRAGEN ZUR ARBEITSLOSIGKEIT

## Bin ich gegen Arbeitslosigkeit versichert?

### 1

- Die gesamte unselbstständig erwerbende Bevölkerung der Schweiz ist obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die AHV. Ab einem durchschnittlichen Verdienst von 500 Franken im Monat ist ein Verdienstaufschlag bei der ALV versichert.
- Nicht versichert sind selbstständig erwerbende Personen.
- Nicht anspruchsberechtigt sind unselbstständig erwerbende Personen, die in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrat oder Verwaltungsrätin bei einer AG, als Gesellschafter oder Gesellschafterin bei einer GmbH, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Betriebs bestimmen oder massgeblich beeinflussen können sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen oder eingetragene Partner oder Partnerinnen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Vollzugsstelle.
- Sind Sie eine Person mit Schweizer Staatsbürgerschaft oder eine in der Schweiz niedergelassene Person mit Ausländerausweis und waren Sie im Ausland als Arbeitnehmende tätig oder haben Sie eine Ausbildung absolviert oder waren aus einem anderen Grund an der Ausübung einer Arbeitstätigkeit verhindert, lesen Sie bitte Frage 2.
- Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung beginnt nach der obligatorischen Schulzeit und endet mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Referenzalter).

## Wann habe ich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

### 2

Das Recht auf Arbeitslosenentschädigung hängt von folgenden Anspruchsvoraussetzungen ab:

#### ■ Arbeitslos

Sie müssen ganz oder teilweise arbeitslos sein. Sie sind ebenfalls versichert, wenn Sie eine Teilzeitstelle haben und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung suchen. Wichtig: Sie gelten erst dann als arbeitslos, wenn Sie sich zur Arbeitsvermittlung angemeldet haben. Die Anmeldung kann über [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) (siehe Anmeldung und Registrierung) oder durch persönliches Erscheinen bei Ihrem RAV erfolgen.

#### ■ Arbeitsausfall / Verdienstaufschlag

Sie müssen mindestens einen Arbeitsausfall von 2 Tagen und einen entsprechenden Verdienstaufschlag haben.

## ■ Wohnen in der Schweiz

Sie müssen in der Schweiz wohnen. Als Ausländer oder Ausländerinnen müssen Sie eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung haben. Wenn Sie im Ausland wohnen und in der Schweiz gearbeitet haben (Grenzgänger oder Grenzgängerin), beziehen Sie Ihre Arbeitslosenentschädigung in der Regel im Wohnstaat nach den dort gültigen Vorschriften.

## ■ Erwerbsalter

Sie müssen die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und dürfen das Rentenalter der AHV, neu «Referenzalter» genannt, noch nicht erreicht haben.

## ■ Beitragszeit

Sie müssen innerhalb der letzten 2 Jahre (Rahmenfrist für die Beitragszeit) vor der Anmeldung mindestens 12 Monate Beitragszeit nachweisen.

Die Rahmenfrist für die Beitragszeit kann unter gewissen Voraussetzungen verlängert werden. Dies wird geprüft, wenn die Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit oder Erziehungszeit von Kindern unter 10 Jahren vorliegen.

### **Als Beitragszeit zählen unter anderem:**

- Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmende in der Schweiz;
- In der EU zurückgelegte Beitragszeiten als EU-Staatsangehörige oder in der EFTA zurückgelegte Beitragszeiten als EFTA-Staatsangehörige, wenn Sie zuletzt in der Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Bei in der Schweiz wohnenden Grenzgängern oder Grenzgängerinnen erfolgt die Anrechnung auch wenn nicht zuletzt in der Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde;
- Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmende für ein schweizerisches Unternehmen im Ausland (Entsendung);
- Schweizerischer Militär-, Zivil- und Schutzdienst.

### **Fehlende Beitragszeit**

Bei fehlender Beitragszeit sind Sie unter anderem versichert, wenn Sie während insgesamt mehr als 12 Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen konnten wegen:

- Ausbildung, sofern Sie mindestens während 10 Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern Sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;
- Aufenthaltes in einer schweizerischen Anstalt.

Beitragsfrei versichert sind Sie auch,

- wenn Sie sich länger als 1 Jahr in einem Nicht-EU / EFTA-Staat aufgehalten und gearbeitet haben;
- wenn Sie Schweizer oder Schweizerin oder niedergelassener EU- oder EFTA-Staatsangehöriger oder niedergelassene EU- oder EFTA-Staatsangehörige sind und
- eine Beitragszeit von 6 Monaten in der Schweiz in den 2 Jahren vor Ihrer Anmeldung zur ALV aufweisen.

Für in der Schweiz ansässige Personen aus einem Nicht-EU-/EFTA-Staat werden Aufenthalte von mehr als 1 Jahr ausserhalb der Schweiz berücksichtigt.

Beitragsfrei versichert sind Sie auch, wenn Sie aus nachfolgenden oder ähnlichen Ereignissen gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, das Ereignis nicht mehr als 1 Jahr zurückliegt und Sie bei Eintritt des Ereignisses Ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten:

- Scheidung einer Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- Trennung einer Ehe oder Partnerschaft;
- Tod des Ehegatten, der Ehegattin, des Partners oder der Partnerin aus eingetragener Partnerschaft;
- Wegfall oder Reduktion einer Invalidenrente.

### ■ **Vermittlungsfähig**

Sie müssen vermittlungsfähig sein, das heisst, bereit, in der Lage und berechtigt sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (vgl. Info-Service: «Arbeitsmarktliche Massnahmen - Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung», Nr. 716.800).

### ■ **Kontrollvorschriften**

Sie müssen entsprechend den Anordnungen des RAV persönlich am ersten und an weiteren Beratungs- und Kontrollgesprächen teilnehmen. Sie müssen ferner alles Zumutbare unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (vgl. Fragen 4 und 5).

## Wie mache ich meinen Anspruch geltend?

### 3

Auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) (siehe [Anmeldung und Registrierung](#) sowie [Adressen / Kontakte](#)) oder bei Ihrem RAV erhalten Sie Informationen über die zur Verfügung stehenden Arbeitslosenkassen. Wählen Sie eine davon aus. Die einmal getroffene Wahl bindet Sie während der ganzen Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Um Ihren Anspruch abzuklären, benötigt Ihre Arbeitslosenkasse:

- den «Antrag auf Arbeitslosenentschädigung»;
- die Formulare «Arbeitgeberbescheinigung» der letzten 2 Jahre;
- die weiteren Informationen, welche die Arbeitslosenkasse verlangt;
- das Formular «PD U1», sofern Sie aus einem EU/EFTA-Mitgliedstaat in die Schweiz kommen.

Die Formulare zur Antragstellung sind unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) (siehe [eServices und Formulare für Arbeitslosenentschädigung](#)) abrufbar oder bei Ihren Vollzugsstellen erhältlich.

- das Formular «Angaben der versicherten Person» (AvP);
- die weiteren Informationen, welche die Arbeitslosenkasse verlangt;

Es darf ausschliesslich das von der Bundesverwaltung oder dem RAV ausgestellte Formular «Angaben der versicherten Person» oder der entsprechende eService verwendet werden (siehe [eServices und Formulare für Arbeitslosenentschädigung](#) auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)). Ansprüche, die nicht innert 3 Monaten geltend gemacht werden, verfallen.

## Welche Pflichten muss ich beachten?

### 4

- Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht müssen Sie unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruches erforderlich sind. Darunter fällt auch, Ihren Vollzugsstellen jegliche Änderung im Zusammenhang mit Ihrem Anspruch mitzuteilen. Das kann sein: Erzielung eines Zwischenverdienstes, Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall, Geburt eines Kindes, IV-Verfahren usw. Die Vollzugsstellen sind auf alle vollständig, korrekt ausgefüllten und rechtzeitig eingereichten Unterlagen angewiesen. Ohne diese Informationen kann die Arbeitslosenkasse Ihre Arbeitslosenentschädigung nicht korrekt berechnen und rechtzeitig auszahlen.
- Im Rahmen der Schadensminderungspflicht sind Sie verpflichtet, alles Zumutbare zur Vermeidung und zur Verkürzung Ihrer Arbeitslosigkeit zu unternehmen. Sie müssen sich gezielt, bereits vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit, in der Regel in Form einer ordentlichen Bewerbung, um eine neue Stelle bemühen, wenn nötig auch ausserhalb Ihres Berufes. Bewerbungen ohne Vorliegen konkreter Stellenangebote (sogenannte Blindbewerbungen) können nur als Ergänzung dienen. Sie haben die Angaben über Ihre Stellensuche gegenüber dem RAV monatlich nachzuweisen. Sie müssen eine zumutbare Stelle annehmen (vgl. Frage 5).

- Melden Sie Ihrem RAV und Ihrer Arbeitslosenkasse frühzeitig jede Arbeit, die Sie während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung ausführen.
- Unwahre oder unvollständige Angaben können zum Leistungsentzug und zu einer Strafanzeige führen. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

## Wann ist eine Arbeit zumutbar?

### 5

Sie müssen grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen. Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, unter anderem die

- den üblichen Arbeitsbedingungen nicht entspricht;
- nicht angemessen auf Ihre Fähigkeiten oder auf Ihre bisherige Tätigkeit Rücksicht nimmt (gilt nicht für unter 30-Jährige);
- nicht Ihren persönlichen Verhältnissen angemessen ist (Alter, Gesundheit, Familie);
- den Wiedereinstieg in Ihren Beruf wesentlich erschwert, falls darauf in absehbarer Zeit eine Aussicht besteht;
- Ihnen einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70 % des versicherten Verdienstes, es sei denn, Sie erhalten Kompensationszahlungen im Rahmen eines Zwischenverdienstes (vgl. Frage 9).

## Wie hoch ist mein Taggeld?

### 6

Sie erhalten pro Woche 5 Taggelder (Montag bis Freitag). Da die Anzahl der Werktage je nach Monat unterschiedlich ist<sup>1)</sup>, schwankt dementsprechend auch die monatlich ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung. Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung hängt grundsätzlich vom AHV-pflichtigen Lohn ab, den Sie durchschnittlich in den letzten 6 oder – falls vorteilhafter – in den letzten 12 Monaten vor Ihrer Arbeitslosigkeit erzielt haben (= versicherter Verdienst<sup>2)</sup>).

Sie erhalten eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes,

- wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben;
- wenn Ihr versicherter Verdienst 3797 Franken nicht übersteigt;
- wenn Sie eine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht.

In allen übrigen Fällen erhalten Sie eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes.

Die Endnoten 1)- 2) befinden sich auf der nächsten Seite.

Wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Höhe der Zulagen richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Familienzulagengesetz.

Von der Arbeitslosenentschädigung sind die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge<sup>3)</sup> und bei quellensteuerpflichtigen ausländischen Staatsangehörigen die Quellensteuern in Abzug zu bringen.

### Taggeld für Beitragsbefreite

Sind Sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit (vgl. Frage 2, «Fehlende Beitragszeit») beträgt Ihr Taggeld 80 % Ihres Pauschalansatzes, der je nach Ausbildung und Alter 153, 127, 102 oder 40 Franken pro Tag beträgt. Diese Beträge werden um die Hälfte reduziert, wenn Sie infolge Schulausbildung, Umschulung, Weiterbildung oder im Anschluss an eine Berufslehre von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, weniger als 25 Jahre alt sind und keine Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben.

- 1) Je nach Monat beträgt die Anzahl Werktage zwischen 20 und 23, durchschnittlich 21, 7 Tage.
- 2) Bei starken Lohnschwankungen wird auf einen Durchschnittswert abgestellt.
- 3) Sozialversicherungsbeiträge: Beiträge an die AHV/IV/EO, die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung sowie an die berufliche Vorsorge. Damit sollen Beitrags- und Versicherungslücken verhindert werden. Ihre Arbeitslosenkasse veranlasst das Notwendige. Zu beachten ist, dass mit den BVG-Beiträgen die Risiken Invalidität und Tod, nicht hingegen Alter versichert sind. Weitere Informationen betreffend die Berufliche Vorsorge können Sie dem Info-Service «Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen» (Nr. 716.201) entnehmen.

## Wie viele Taggelder kann ich beziehen?

# 7

Die ALV sieht eine maximale Bezugsdauer von 2 Jahren vor (Rahmenfrist für den Leistungsbezug). Stichtag für den Beginn dieser Rahmenfrist ist der erste Tag, an dem Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Frage 2).

Beitragszeit (in Monaten)	Alter / Unterhaltspflicht	Bedingungen	Taggelder
12 bis 24	bis 25 ohne Unterhaltspflicht		200
12 bis < 18	ab 25		260 <sup>1)</sup>
12 bis < 18	mit Unterhaltspflicht		260 <sup>1)</sup>
18 bis 24	ab 25		400 <sup>1)</sup>
18 bis 24	mit Unterhaltspflicht		400 <sup>1)</sup>
22 bis 24	ab 55		520 <sup>1)</sup>
22 bis 24	ab 25	Bezug einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht	520 <sup>1)</sup>
22 bis 24	mit Unterhaltspflicht	Bezug einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht	520 <sup>1)</sup>
Beitragsbefreit			90/180 <sup>2)</sup>

1) Diese Versichertenkategorien haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters arbeitslos geworden sind.

2) Personen, die wegen Kürzung oder Wegfalls einer Invalidenrente der Invalidenversicherung gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, haben Anspruch auf höchstens 180 Taggelder.

## Wann wird die Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt?

8

Die Arbeitslosenkasse zahlt die Taggelder für jeden Monat in der Regel im Laufe des folgenden Monats aus. Sie erhalten eine schriftliche Abrechnung. Damit Sie die Taggelder rechtzeitig erhalten, müssen Sie der Arbeitslosenkasse sämtliche erforderlichen Unterlagen sobald als möglich einreichen (vgl. Frage 3).

## Was ist ein Zwischenverdienst und wie wird die Arbeitslosenentschädigung bei Zwischenverdienst berechnet?

9

Sie arbeiten unselbstständig oder selbstständig und erzielen dabei ein Einkommen, das kleiner ist als Ihre Arbeitslosenentschädigung. Das erzielte Einkommen aus dieser Tätigkeit nennt man Zwischenverdienst. Ihre Arbeitslosenentschädigung (Kompensationszahlung) beträgt während mindestens 12 Monaten 80 % oder 70 % von der Differenz zwischen dem erzielten Zwischenverdienst und dem versicherten Verdienst (vgl. Frage 6). Der Zwischenverdienst muss orts- und berufsüblich entschädigt werden.

Es ist für Sie auf jeden Fall vorteilhaft, einen Zwischenverdienst zu erzielen. Damit:

- verbessern Sie Ihr Einkommen, denn der Zwischenverdienst und die Kompensationszahlung der ALV sind zusammen immer höher als die Arbeitslosenentschädigung;
- bietet sich Ihnen die Gelegenheit, weitere berufliche Erfahrungen zu sammeln sowie Kontakte zu knüpfen. Es ist zudem leichter, aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus eine neue Stelle zu finden;
- erwerben Sie neue Beitragszeiten. Keine Beitragszeiten erwerben Sie bei einem Verdienst im Rahmen einer durch die ALV finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme.

## Was sind Einstelltage?

10

Wenn Sie Ihre Pflichten verletzen, wird Ihr Anspruch vorübergehend eingestellt. Dies hat zur Folge, dass Sie während einer gewissen Zeit keine Taggelder erhalten.

Dies ist namentlich der Fall, wenn Sie:

- durch eigenes Verschulden arbeitslos sind;
- sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemühen;
- die Kontrollvorschriften/Weisungen des RAV nicht befolgen, namentlich eine zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annehmen, oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antreten oder abbrechen, oder die Massnahme beeinträchtigen oder verunmöglichen;

- Ihre Auskunftspflicht und Meldepflichten verletzen;
- zu Unrecht Arbeitslosenentschädigung erwirken (Versuch genügt).

Eine Einstellung beträgt je nach Verschulden 1 bis 60 Tage. Als bestandene Einstelltage zählen nur Tage, an denen Sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Frage 2) erfüllen. Bei wiederholter Einstellung wird die Einstelldauer entsprechend verlängert.

## Was sind Wartetage?

# 11

Im Sinne eines «Selbstbehalts» wird die erste Taggeldauszahlung erst nach Bestehen der Wartetage geleistet. Als Wartetage gelten nur diejenigen Tage, an denen Sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Frage 2).

Der Anspruch auf ALE beginnt grundsätzlich nach einer allgemeinen Wartezeit von 5 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

Einkommen CHF pro Jahr (gilt auch für Pauschalansätze)	Bedingungen	Wartezeit
bis 36'000	unabhängig von der Unterhaltspflicht	0
36'001 – 60'000	mit Unterhaltspflicht	0
ab 60'001	mit Unterhaltspflicht	5
36'001 – 60'000	ohne Unterhaltspflicht	5
60'001 – 90'000	ohne Unterhaltspflicht	10
90'001 – 125'000	ohne Unterhaltspflicht	15
ab 125'001	ohne Unterhaltspflicht	20

Zusätzlich haben Sie in gewissen Fällen zu den allgemeinen folgende besondere Wartetage zu bestehen:

- 1 Tag, wenn Sie vor Ihrer Arbeitslosigkeit eine Saisontätigkeit oder eine Tätigkeit in einem Beruf ausgeübt haben, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind;
- 5 Tage, wenn Sie namentlich ausschliesslich wegen langandauernder Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Invalidität oder Tod des Ehegatten oder der Ehegattin, Trennung, Ehescheidung, Aufenthalt in einer schweizerischen Anstalt, Rückkehr nach einem Arbeitsaufenthalt im Ausland (vgl. Frage 2, «Fehlende Beitragszeit») von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind;
- 120 Tage, wenn Sie wegen Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.



## Was sind kontrollfreie Tage?

# 12

Nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit haben Sie Anspruch auf 5 Tage «Kontrollferien» (1 Woche). Das sind Tage, während denen Sie von der Erfüllung der Kontrollvorschriften befreit sind, keine Arbeitsbemühungen unternehmen und auch nicht vermittlungsfähig sein müssen. Sie können die 5 kontrollfreien Tage auch aufsparen, um z. B. nach 120 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit 10 Tage «Kontrollferien» (2 Wochen) zu beziehen.

Den Ferienbezug, den Sie in der Regel wochenweise beziehen können, melden Sie 2 Wochen im Voraus Ihrem RAV.

Die vor Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht bezogenen kontrollfreien Tage können nicht auf eine neue Rahmenfrist übertragen werden. Eine Barauszahlung der nicht bezogenen kontrollfreien Tage ist weder bei einem Rahmenfristwechsel noch bei einem Stellenantritt möglich.

## Welche Leistungen erhalte ich, wenn ich wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft die Kontrollvorschriften nicht erfüllen kann?

# 13

Sie müssen Ihre Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft ab dem 4. Tag mit einem ärztlichen Zeugnis belegen und müssen dieses Ihrem RAV innert 1 Woche melden.

Einen Unfall melden Sie zusätzlich Ihrer Arbeitslosenkasse und, falls Sie an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilgenommen haben, dem Organisator. Bei Unfall erhalten Sie während den ersten 3 Tagen (inkl. Unfalltag) Leistungen von der ALV. Danach erhalten Sie Taggelder von der Suva (vgl. ANHANG B3).

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Schwangerschaft besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nur für die ersten 30 Tage Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug sind die Krankentaggelder auf 44 beschränkt (vgl. ANHANG A).

## **Welche Leistungen erhalte ich während eines Mutterschaftsurlaubs, Urlaubs des andern Elternteils (Vaterschaftsurlaub) oder Betreuungsurlaubs?**

# 14

Ein Mutterschaftsurlaub, Urlaub des andern Elternteils (Vaterschaftsurlaub) oder Betreuungsurlaub muss rechtzeitig Ihrem RAV gemeldet werden.

Während des Mutterschaftsurlaubs, Urlaubs des andern Elternteils und des Betreuungsurlaubs besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Es müssen in dieser Zeit entsprechend keine Pflichten gegenüber der ALV erfüllt werden.

Entschädigungen während dem Mutterschaftsurlaub, dem Urlaub des andern Elternteils oder dem Betreuungsurlaub richten sich nach dem Erwerbsersatzgesetz (EOG). Informieren Sie sich bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse (vgl. auch Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV, S. 23).

## **Welche Leistungen erhalte ich, wenn ich Militär-, Zivil- oder Schutzdienst leisten muss?**

# 15

Fällt die Erwerbsausfallentschädigung während Ihres schweizerischen Militär- oder Zivildienstes von nicht mehr als 30 Tagen oder Schutzdienstes geringer aus als Ihre Arbeitslosenentschädigung, so zahlt die Arbeitslosenkasse die Differenz. Nicht darunter fallen Rekrutenschulen, Beförderungsdienste sowie für ausländische Staaten absolvierte vergleichbare Dienstleistungen.

## **Kann ich im Ausland eine Stelle suchen gehen?**

# 16

Informieren Sie sich auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) (siehe [Stellensuche im Ausland](#)) oder bei Ihrem RAV und lesen Sie das Info-Service «Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland», Nr. 716.204.

## **Wie kann ich Anordnungen oder Entscheide der Vollzugsstellen anfechten?**

# 17

Jede Verfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher angegeben ist, was Sie tun müssen, wenn Sie mit der Verfügung nicht einverstanden sind. Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kostenlos.

Taggeldabrechnungen können nicht direkt angefochten werden. Sind Sie mit einer Abrechnung nicht einverstanden, so müssen Sie innert 90 Tagen ab Erhalt schriftlich eine anfechtbare Verfügung verlangen. Teilen Sie dabei mit, mit welchem Punkt Sie nicht einverstanden sind.

Wir empfehlen Ihnen auf jeden Fall, vor Einreichung einer schriftlichen Einsprache das Gespräch mit der verfügenden Stelle zu suchen.

# ANHANG A

## ARBEITSLOSENVERSICHERUNG UND KRANKENVERSICHERUNG

### **Gibt es im Risikobereich Krankheit obligatorische und freiwillige Versicherungen?**

**A1**

Es gibt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG), freiwillige Zusatzversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und freiwillige Taggeldversicherungen nach KVG oder nach VVG. Grundsätzlich müssen sich alle in der Schweiz wohnenden Personen für Krankenpflege nach KVG versichern. Eine Versicherung für den Erwerbsausfall (finanzieller Ausgleich für die Arbeitsunfähigkeit) nach KVG oder VVG ist indessen freiwillig.

### **Kann meine individuelle Krankentaggeldversicherung (Erwerbsausfall) an die Situation der Arbeitslosigkeit angepasst werden?**

**A2**

Ja. Den Höchstanspruch bei einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Schwangerschaft während der Arbeitslosigkeit können Sie Frage 13 entnehmen. Danach erhalten Sie keine weitere Arbeitslosenentschädigung mehr. Sie können aber eine freiwillige Krankentaggeldversicherung abschliessen (vgl. Frage A5).

Arbeitslose Versicherte haben gegen angemessene Prämienanpassung Anspruch auf Änderung ihrer bisherigen Versicherung in eine Versicherung mit Leistungsbeginn ab dem 31. Tag. Dies unter Beibehaltung der bisherigen Taggeldhöhe und ohne Berücksichtigung des Gesundheitszustandes im Zeitpunkt der Änderung.

### **Wie muss ich vorgehen, wenn beim bisherigen Arbeitgeber oder bei der bisherigen Arbeitgeberin eine Kollektivversicherung für Krankentaggeld bestand?**

**A3**

Sie haben das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten. Melden Sie sich auf jeden Fall nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen Kollektivversicherung. Grundsätzlich hat der Versicherer dafür zu sorgen, dass Sie schriftlich über Ihr Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung aufgeklärt werden. Innert 3 Monaten nach Erhalt der Mitteilung können Sie Ihr Übertrittsrecht geltend machen.

Soweit Sie in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichern wollen, darf die Versicherung beim Übertritt keine neuen Versicherungsvorbehalte anbringen. Das im Kollektivvertrag massgebende Eintrittsalter ist beizubehalten.

## Wie muss ich vorgehen, wenn mein Krankentaggeld bei einer Betriebs- oder Berufsverbandskrankenkasse versichert war?

### A4

Betriebs- oder Berufsverbandskrankenkassen können ihre Tätigkeit auf die Taggeldversicherung für Angehörige eines Betriebes oder Berufsverbandes beschränken. Besteht keine Weiterversicherungsmöglichkeit für arbeitslose Personen, muss die bisherige Krankenkasse Sie schriftlich über Ihr Recht informieren, zu einer neuen und durch Sie frei wählbaren Versicherung zu wechseln. Ihr Recht, zu einer neuen Versicherung zu wechseln, müssen Sie innert 3 Monaten nach Erhalt der Mitteilung geltend machen. Sofern Sie im örtlichen Tätigkeitsbereich der gewählten Versicherung wohnen, muss sie Sie aufnehmen und das Taggeld im bisherigen Umfang weiter versichern. Sie darf keine neuen Vorbehalte anbringen.

## Wie muss ich vorgehen, wenn ich beabsichtige, eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen?

### A5

Bemühen Sie sich möglichst rasch um den Abschluss einer (freiwilligen) Taggeldversicherung mit Leistungsbeginn ab dem 31. Tag und einer Taggeldhöhe, die der Arbeitslosenentschädigung entspricht. Bedenken Sie aber, dass die dafür vorgesehenen Prämien hoch sein können.

Bei einer Versicherung nach VVG besteht jedoch keine Aufnahmepflicht für die Versicherungsgesellschaft, sofern nicht ein Übertrittsrecht aufgrund eines Kollektivvertrags vorliegt.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen die Vollzugsstellen sowie das Bundesamt für Gesundheit ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) zur Verfügung.

# ANHANG B

## ARBEITSLOSENVERSICHERUNG UND UNFALLVERSICHERUNG

### Bin ich gegen die Folgen eines Unfalls versichert?

#### **B1**

Der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfall gilt noch längstens 31 Tage nach Ende des Anspruchs auf mindestens den halben Lohn.

Während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung, während Wartetagen und während Einstelltagen sind Sie obligatorisch bei der Suva versichert. Dieser Schutz bleibt auch bei Stellensuche in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat bestehen. Die Arbeitslosenkasse zieht den von Ihnen zu übernehmenden Teil der Prämie von der Arbeitslosenentschädigung ab und entrichtet die gesamte Prämie der Suva.

Die Versicherungsdeckung für Unfall kann bei ausstehenden Entscheidungen der ALV auf Arbeitslosenentschädigung nicht gegeben sein. Um Versicherungslücken in diesen Zweifelsfällen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, bei der Unfallversicherung des letzten Arbeitgebers oder der letzten Arbeitgeberin eine Abredeversicherung abzuschliessen. Der Abschluss muss vor dem Ende der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung stattfinden (innerhalb von 31 Tagen nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört) und bewirkt eine Verlängerung des bestehenden Versicherungsschutzes (Nichtberufsunfallversicherung) für maximal 6 Monate.

Weil Sie während der Bezugsdauer von Arbeitslosenentschädigung obligatorisch gegen Unfall versichert sind, ist es möglich, während dieser Zeit den in der Krankenpflegeversicherung enthaltenen Unfallversicherungsschutz zu kündigen. Dazu müssen Sie der Krankenpflegeversicherung nachweisen, dass Sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben und daher voll gegen Unfall versichert sind. Sie setzt daraufhin Ihre Prämie für die Krankenpflegeversicherung entsprechend herab. Personen, die vor dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung in einem Arbeitsverhältnis standen und daher über den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin unfallversichert waren, haben von dieser Sparmöglichkeit meistens bereits Gebrauch gemacht.

Wenn Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erlischt und Sie kein neues Arbeitsverhältnis eingehen oder keine Abredeversicherung gemäss dem UVG (vgl. Frage B2) abschliessen, ist dies der Krankenpflegeversicherung innert 31 Tagen zu melden. Die Arbeitslosenkasse macht auf jeder Ihnen zugestellten Abrechnung einen sinngemässen Hinweis. Der Unfallversicherungsschutz bei der Krankenpflegeversicherung lebt wieder auf mit einer entsprechenden Prämienerrhöhung.

## Was ist eine Abredeversicherung?

### B2

31 Tage nach Ende des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung endet auch der Unfallversicherungsschutz bei der Suva (vgl. Frage B1). Die Suva bietet der versicherten Person die Möglichkeit, vor Ablauf der genannten Frist, die Versicherung durch besondere Abrede gegen Prämienbezahlung bis zu 6 Monate zu verlängern. Der Vorteil der Abredeversicherung der Unfallversicherung liegt darin, dass der Versicherungsschutz wesentlich umfassender ist als beim Wiederaufleben der Unfalldeckung der Krankenversicherung. So werden von der Unfallversicherung die Heilungskosten ohne Selbstbehalt und Franchise übernommen, Taggelder, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie weitere Entschädigungen geleistet. Die Abredeversicherung der Unfallversicherung deckt den Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung.

## Wie muss ich im Falle eines Unfalls während meiner Arbeitslosigkeit vorgehen?

### B3

Sie müssen den Unfall unverzüglich Ihrer Arbeitslosenkasse melden. Zudem sind auch das RAV und der Organisator (bei Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme) zu informieren.

Erzielen Sie im Zeitpunkt des Unfalls einen Zwischenverdienst und ereignet sich der Unfall an einem Arbeitstag, müssen Sie die Unfallversicherung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin auf die Unfallversicherungsverordnung (Art. 130 Abs. 4 UVV; SR 832.202) hinweisen. Das Taggeld entspricht demzufolge nicht dem bei dieser privaten Versicherung effektiv versicherten Zwischenverdienst, sondern der (höheren) Arbeitslosenentschädigung, die Ihnen ohne Zwischenverdienst ausgerichtet worden wäre.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen die Vollzugsstellen sowie die Suva ([www.suva.ch](http://www.suva.ch)) zur Verfügung.

Weitere Informationen können Sie den Suva-Broschüren entnehmen (vgl. S. 23).

## Weitere Info-Services, Merkblätter und Broschüren

- **Info-Services**
  - «Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen» (Nr. 716.201)
  - «Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland (EU- oder EFTA-Mitgliedstaat)» (Nr. 716.204)
  - «Arbeitsmarktliche Massnahmen - Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung» (Nr. 716.800)
- **Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV:**
  - Merkblatt «Mutterschaftsentschädigung» 6.02
  - Merkblatt «Entschädigung des andern Elternteils» 6.04
  - Merkblatt «Betreuungsentschädigung» 6.10
- **Broschüren der Suva:**
  - Arbeitslos und Unfall. Informationen von A bis Z (Nr. 2729.d)
  - Unfall – was tun? (Nr. 2477.d)

## Portal

Weitere Informationen finden Sie unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss).

## Weitere Websites

- [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)
- [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)
- [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)
- [www.suva.ch](http://www.suva.ch)

Info-Service  
Herausgegeben vom  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung  
716.200.d 07.2024 100'000 860556531